



Na wo kommen die denn alle her?

Zahlreiche Kinder fanden den Weg zum kurzfristig organisierten Fasching des FSV Ramsdorf ins Sportlerheim.



Das Kindertanzen in Ramsdorf kommt gut an. Unter der Regie von Susan und Melanie sowie einigen hilfsbereiten Eltern hatten die Kinder sichtlich Spaß beim Feiern.

Eine Kostprobe des bereits Erlernten wurde den Eltern natürlich auch dargeboten. Diese vergnügten sich danach in einem Nebenraum, während die Kleinen sich austoben konnten.

Amtliche Bekanntmachungen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse aus der 1. öffentlichen Sonder- sitzung des Stadtrates am 01.02.2018:

Beschluss 01/01/2018S

Übernahme einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den Flurstücken

Gemarkung	Flurstück	Grundbuchblatt
Breitungen	594/23	581
Breitungen	602 a	581
Regis (Flur)	1089/1	221

zu Gunsten der ONTRAS Gastransport GmbH, Maximilianallee 4, 04129 Leipzig (Dienstbarkeitsbewilligung – siehe Anlage) für die bereits verlegte Ferngasleitung (FGL 32 Räpitz-Niederhohndorf)

Beschluss 02/01/2018S

Der Mittelübertragung des Finanzhaushaltes der Stadt Regis-Breitungen wird zugestimmt.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Beschlüsse aus der 41. öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 22.02.2018:

Beschluss 01/41/2018

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen billigt den vorliegenden Entwurf zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wäldchen“ der Stadt Regis-Breitungen mit der Begründung in der Fassung vom 12. Februar 2018. Der Stadtrat beschließt die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Stadt Regis-Breitungen Bebauungsplan „Am Wäldchen“ 2. Änderung mit Erweiterung Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 den Entwurf zur 2. Änderung mit Erweiterung des Bebauungsplanes „Am Wäldchen“ in der Fassung vom 12. Februar 2018 in der nunmehr festgelegten Abgrenzung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und Anlagen gebilligt und zur Auslegung sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Das Plangebiet bildet den nördlichen Siedlungsabschluss des Ortsteiles Breitungen der Stadt Regis-Breitungen (s.a. Anlage). Es grenzt unmittelbar nördlich an das Sportzentrum des „Dr. Fritz Fröhlich Stadion“ bzw. die Wohnbebauung in der Straße „An der Kippe“. Im Rahmen des Verfahrens werden u.a. die folgenden Änderungen vorbereitet:

- Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes an Stelle eines Dorfgebietes
- geringfügige Erweiterung des Plangebietes nach Osten bis an die Flurstücksgrenzen
- Festsetzung von vier weiteren Bauflächen auf bisher festgesetzten Grünflächen
- Festsetzung privater Gärten an Stelle von Dauerkleingärten
- Festlegung einer externen Kompensationsfläche für eine Gehölzpflanzung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung und den ergänzenden Unterlagen (Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Lage der externen Kompensationsmaßnahme) sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) liegen in der Zeit vom

15. März 2018 bis 16. April 2018

im Rathaus der Stadt Regis-Breitungen, Zimmer 14 (Sitzungszimmer), zu den nachfolgenden Dienstzeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	07.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	07.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	07.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	07.00 – 17.00 Uhr
Freitag	07.00 – 11.00 Uhr

Der Entwurf der Planunterlagen sowie der Begründung ist auch auf dem zentralen Internetportal des Freistaates Sachsen unter <https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de> sowie auf der Internetseite des Planungsbüros www.goel.de (aktuelle Bauleitpläne) einsehbar.

Während der Auslegungsfrist gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Hinweise, Empfehlungen und Anregungen schriftlich vorgebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung,

Eingriffs-Ausgleichs-Planung mit einer Darstellung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie der notwendigen Kompensationsmaßnahmen als Teil des Umweltberichtes

Lageplan der externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen

Artenschutzfachbeitrag mit einer Bewertung möglicher Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die vorliegenden Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen aus den frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) beziehen sich auf die folgenden Umweltbelange:

Natur- und Artenschutz

- Landratsamt Leipzig in der Stellungnahme vom 12.12.2017 zur Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange

Waldwirtschaft

- Landratsamt Leipzig in der Stellungnahme vom 12.12.2017 mit Hinweisen auf den einzuhaltenden Waldabstand von Gebäuden gem. § 25 Abs. 3 Sächs-WaldG sowie erforderlichen Erschließungswegen für die angrenzenden Waldflächen.

Bodenschutz / Abfallrecht

- Landratsamt Leipzig in der Stellungnahme vom 12.12.2017 mit Hinweisen zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben im Zuge der Erschließungsarbeiten und Baumaßnahmen.
- Sächsisches Oberbergamt in der Stellungnahme vom 12.12.2017 zur Lage des Plangebietes in einem Gebiet mit vorangegangenen umfangreichen bergbaulichen Arbeiten.

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in der Stellungnahme vom 07.12.2017 mit Hinweisen und Empfehlungen zum Boden, zur Hydrogeologie, zur Subrosion und zu Baugrund- und Radonuntersuchungen

Wasser / Grundwasser

- LMBV in der Stellungnahme vom 20.12.2017 und Sächsisches Oberbergamt in der Stellungnahme vom 12.12.2017 zur Lage im Bereich einer bergbaulich beeinflussten Grundwasserabsenkung sowie mit Angaben zur voraussichtlichen Entwicklung des Grundwasserstandes und der Grundwassereigenschaften

Immissionsschutz

- Landratsamt Leipzig in der Stellungnahme vom 12.12.2017 hinsichtlich der Erfordernis zu einer differenzierten Festsetzung zur Zulässigkeit von Wärmepumpen

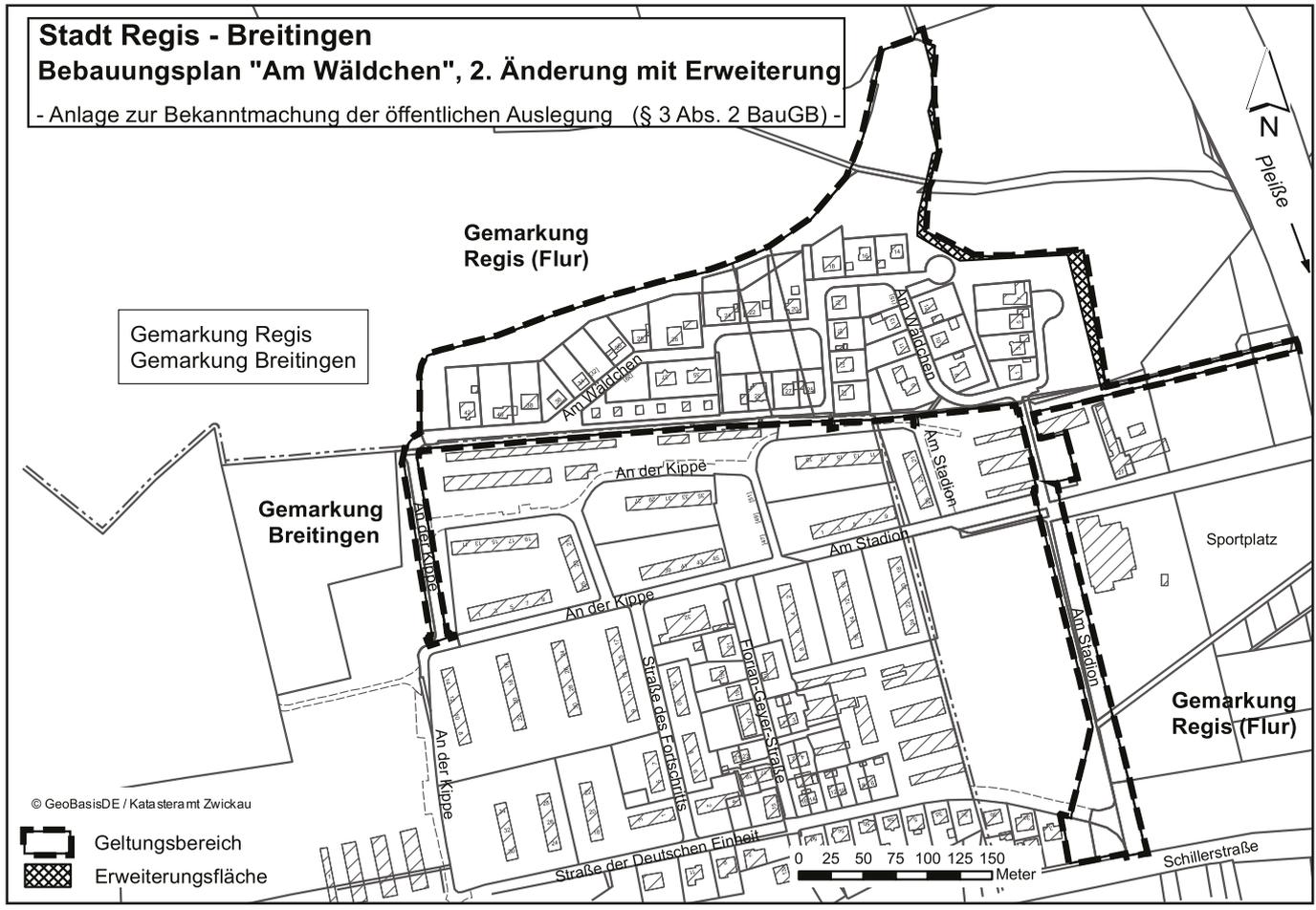
Denkmalschutz / Archäologie

- Landratsamt Leipzig gem. Stellungnahme vom 12.12.2017, Landesamt für Archäologie in der Stellungnahme vom 15.11.2017 mit der Angabe, dass das Plangebiet in einem archäologischen Relevanzbereich liegt

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit in ihm Einwendungen gegen die Satzung geltend gemacht werden, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung hätten vorgebracht werden können.

Regis-Breitungen, den 26.02.2017

Lenk *Lenk*
Bürgermeister



Beschluss 02/41/2018

Der Beschluss 11/36/2017 der 36. Stadtratssitzung der Stadt Regis-Breitungen vom 28.09.2017 zur Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Neukieritzsch zur Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben und der Aufgaben der Schiedsstelle wird aufgehoben.

Beschluss 03/41/2018

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen stimmt am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung der Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben der Stadt Regis-Brei-

tingen nach § 45 StVO auf die Gemeinde Neukieritzsch zu. Dazu wird die als Anlage 2 beigefügte Zweckvereinbarung abgeschlossen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, diese Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Neukieritzsch abzuschließen.

Beschluss 04/41/2018

Der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen stimmt am 22.02.2018 in öffentlicher Sitzung der Friedhofssatzung der Stadt Regis-Breitungen zu.

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Regis-Breitungen (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (Sächs.BestG) beschließt der Stadtrat der Stadt Regis-Breitungen als Friedhofsträger am 22.02.2018 mit Zustimmung des Kirchenvorstandes des Evangelisch-Lutherischen Kirchspiels Regis-Breitungen folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Verhältnisse auf den folgenden Friedhöfen der Stadt Regis-Breitungen:

- dem kommunalen Friedhof im Stadtteil Regis,
Am Freibad,
- dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Regis,
Am Freibad,
- dem kircheneigenen Friedhof im Stadtteil Breitungen,
Rudolf-Breitscheid-Straße
- dem kommunalen Friedhof im OT Ramsdorf

Mit Vertrag vom 22.03.1993 hat die evang.-luth. Kirchgemeinde Regis-Breitungen die kircheneigenen Friedhöfe in der Stadt Regis-Breitungen in die Trägerschaft der Stadt Regis-Breitungen übertragen.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Regis-Breitungen.
- (2) Die kircheneigenen Friedhöfe dienen der Erdbestattung und der Beisetzung der Urnen mit Aschen, die kommunalen Friedhöfe nur der Beisetzung der Urnen mit Aschen der verstorbenen Einwohner und in der Stadt oder in deren Ortsteilen verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen sowie für Verstorbene, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung bzw. die Beisetzung der Aschen anderer Verstorbener zulassen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger des Gebührenbescheides zur Beisetzung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte und Empfänger/Inhaber der Graburkunde oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.
- (2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den Friedhöfen tätig werden.

§ 4 Schließung und Entwidmung Kommunaler Friedhöfe

- (1) Die kommunalen Friedhöfe bzw. Teile von ihnen können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Be-

steht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Dies gilt nicht für die kircheneigenen Friedhöfe in Trägerschaft der Stadt Regis-Breitungen.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt Regis-Breitungen kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Stadt Regis-Breitungen kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

§ 5 Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe obliegt der Stadt hinsichtlich der kircheneigenen Friedhöfe auf der Grundlage eines Vertrages zwischen Stadt und Kirche vom 22.03.1993.
- (2) Es werden für jeden Friedhof gesondert geführt:
 - ein Verzeichnis (Grabstellenkartei) der beigesetzten Verstorbenen mit laufender Nummer der verliehenen Grabstellennummer, die Namen und Daten der Verstorbenen, die Namen der Inhaber der Nutzungsrechte sowie die Termine für den Ablauf der einzelnen Nutzungsrechte.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der am Eingang bekanntgegebenen Öffnungszeiten (Sommerzeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr Winterzeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten und sind von den Sorgeberechtigten auf die besondere Würde des Ortes hinzuweisen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in deren Nähe oder an kirchlichen Sonn- und Feiertagen störende Arbeiten (z. B. Steinmetzarbeiten, das Benutzen von motorbetriebenen Geräten) auszuführen,

- c) die Friedhöfe und ihre Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - g) Druckschriften zu verteilen.
 - h) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken
- Die Stadt kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zulassen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.
 - (5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofes verwiesen werden.

§ 8 Dienstleistungserbringer

- (1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.
- (2) Unbeschadet § 7 Abs. 3 Buchst. b dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt Regis-Breitungen festgesetzten Zeiten (Öffnungszeiten gem. § 6 Abs. 1) durchgeführt werden.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Stadt ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen der Bestattung, frühestens 48 Stunden nach Feststellung des Todes und spätestens 8 Tage nach Feststellung des Todes sind einzuhalten. Die geforderten Unterlagen sind der Anmeldung beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen werden keine Beisetzungen vorgenommen; an Samstagen findet eine Beisetzung letztendlich um 12.00 Uhr statt. Erdbestattungen finden an Samstagen nicht statt.

§ 10 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die vorherige Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -austattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (3) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.
- (4) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Stadt Regis-Breitungen oder einem Dienstleistungserbringer im Auftrag der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Der Abstand zwischen den Gräbern für Erdbestattung darf 0,30 m gewachsenen Boden nicht unterschreiten.

§ 12 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr beträgt die Mindestruhezeit 10 Jahre. Für Aschen Verstorbener gelten die Ruhezeiten entsprechend.

§ 13 Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen (Ein- und ausbettungen) von Leichen und Urnen mit Aschen bedürfen, unbeachtlich sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt Regis-Breitungen. Bei Ausgrabung oder Umbettung einer Leiche bedarf es darüber hinaus der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Die Genehmigung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen grundsätzlich nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und 4 können Leichen und Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dienstleistungserbringer durchgeführt. Sie bestimmen den Zeitpunkt der Durchführung.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (4) Eine Reihengrabstätte kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (5) Das Verfügungsrecht entsteht mit dem Tag der Beisetzung.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird rechtzeitig schriftlich bzw. durch Hinweis auf der Grabstätte bekannt gegeben.

§ 16 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren in Verbindung mit einem Bestattungsfall (bei Leichen von Kindern, die tot geboren oder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres verstorben sind, 10 Jahre) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Stadt kann Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung beabsichtigt ist.
- (2) Wahlgräber für Erdbestattungen können ein- und mehrstellige Grabstätten sein. In einstelligen Wahlgräbern (Einfachgräber) für Erdbestattungen können eine Leiche und bis zu vier Urnen, in mehrstelligen Wahlgräbern (Doppelgräber) für Erdbestattungen können zwei Leichen nebeneinander und bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden. Urnenwahlgräber dienen nur der Beisetzung von Urnen, in Urnenwahlgräbern können bis zu vier Urnen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vorher schriftlich oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens für den in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Eltern,
 - d) auf die Geschwister,
 - e) auf die Großeltern,
 - f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis h) hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

IV. Grabstätten

§ 14 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gemeinschaftsanlagen.
 Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Die Änderung des Namens oder der Anschrift von Verfügungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 15 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 2. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 2. Lebensjahr ab.
- (3) In jeder Reihengrabstätte wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der in der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
- (12) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 24 Abs. 2.

§ 17 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- Urnenreihengrabstätten
 - Urnenwahlgrabstätten
 - Gemeinschaftsanlagen
 - Wahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Urnenreihengrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind einstellige Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Gemeinschaftsanlagen sind Urnengrabstätten, die von der Stadtverwaltung als anonyme Grabstätten angelegt werden und zur Aufnahme von Aschen dienen. Dabei wird die Gestaltung grundsätzlich durch die Stadtverwaltung bestimmt. Bilder und Namensnennungen (mit Ausnahme der Namenstafeln) sind untersagt; die sonstige Grabausstattung obliegt der Beurteilung der Stadtverwaltung. Blumenschmuck darf nur auf dem Sockel der Umrandung abgestellt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen, dürfen keine den christlichen Glauben verletzenden Inschriften enthalten und sie müssen einen Mindestabstand zur Friedhofsmauer von 0,40 m aufweisen.
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
- aus schwarzem Kunststein oder aus Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen und ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - mit Lichtbildern größer als DIN A 5
- Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.
- (3) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche und unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale und Einfassungen bis zu folgenden Größen zulässig:
- einstellige Grabstätten:
Einfassung: 0,60 m x 1,80 m, Grabmal: 0,50 m²
 - mehrstellige Grabstätten:
Einfassung: 1,80 m x 1,80 m, Grabmal: 0,70 m²
Eine Abweichung von 10% ist möglich.
- (5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Größen zulässig:
- Einfassung: 0,50 m x 1,00 m
Grabmal liegend: 0,30 m²
Grabmal stehend: 0,50 m²
Eine Abweichung von 10% ist möglich.
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.
- (7) Zusätzliche Grabeinfassungen jeder Art – auch aus Pflanzen – sind nicht zulässig.
- (8) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 20 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 15 cm x 30 cm sind. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern im Sinne von § 24 gewährleistet ist.
- (2) Die Anträge sind mittels amtlicher Formulare zu stellen, die durch die Friedhofsverwaltung bereitgestellt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- der Grabmalentwurf mit Grundriss, Vorder- und Sei-

tenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung sowie mit Angaben zum Fundament und zur Verdübelung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist;

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im geeignetem Maßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Aus bestimmten Gründen können ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll, verlangt werden.

- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.
- (6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 21 Anlieferung; Aufstellung

Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zu den Öffnungszeiten zulässig.

§ 22 Standsicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind,

unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführtem Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 22 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.
- (4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 23 Abs. 1).

§ 23 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1).
- (2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Regis-Breitingen ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 8 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der

Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen oder die Entfernung zu veranlassen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Stadt zu beantragen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme entsprechend § 24 SächsVwVG selbst entfernen. Sofern Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Pflanzen und Gehölze dürfen die Grabsteinhöhe nicht überschreiten und Flächen außerhalb der Grabstätte nicht bedecken.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Gräber für Erdbestattungen müssen binnen 12 Monaten nach der Beisetzung, Gräber für Urnenbeisetzungen müssen binnen 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein.
- (5) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen können auf Antrag des Verfügungsberechtigten gegen Kostenersatz durch die Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 gelten fort und sind zu berücksichtigen.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden- und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 26 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt Regis-Breitungen

die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt Regis-Breitungen in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Verfügungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Verfügungsberechtigten noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat ein entsprechender dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 24 Abs. 2 entsprechend.

VIII. Trauerhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Trauerhalle

Die Trauerhalle dient der Durchführung von Trauerfeiern bis zur Bestattung. Sie darf maximal 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier und nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern finden in einem dafür bestimmten Raum (Trauerhalle oder sonstige Räume) statt. Sie können auf Antrag auch am Grab abgehalten werden.
- (2) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

IX. Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 16 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 30 Haftung

- (1) Die Stadt Regis-Breitungen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen.

(2) Im Übrigen haftet die Stadt Regis-Breitungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Regis-Breitungen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofs-personals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 7 Abs. 3 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt;
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt;
 - d) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitbringt;
 - e) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 - f) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 - g) Druckschriften verteilt, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;
 - h) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwertet, die nicht privaten Zwecken dienen;
3. entgegen § 7 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Regis-Breitungen durchführt;
4. entgegen § 8 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Stadt Regis-Breitungen festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 6 Abs. 2 untersagt ist;
5. entgegen § 8 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
6. entgegen § 20 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errich-

tet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;

7. entgegen § 22 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentiert;
8. entgegen § 22 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
9. entgegen § 23 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
10. entgegen § 24 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt;
11. entgegen § 26 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Stadt Regis-Breitungen Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Regis-Breitungen.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsatzung vom 01.07.2010 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Regis-Breitungen, 22.02.2018

Lenk
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht wenn,

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Regis-Breitungen, 22.02.2018

Lenk
Bürgermeister

Beschluss 05/41/2018

Der Stadtrat genehmigt die	außerplanmäßige Ausgabe
in Höhe von	4000,00 Euro
für die Haushaltstelle	111302.421102
Gebäude-/Liegenchaftsmanagement-Instandhaltungen	

Die Friedhofsverwaltung informiert:

Aus gegebenen Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsanlagen (Rosenhain) auf den kirchlichen Friedhöfen Breitingen und Regis grundsätzlich gem. § 17 Abs. 4 der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Regis-Breitingen anonym erfolgen bzw. erfolgt sind. Ausnahme bildet die Inschrift der Namenstafeln an der Mauer auf dem Friedhof Breitingen.

Weiterhin darf auf dem Sockel der Umrandung lediglich Blumenschmuck abgestellt werden, sonstiger Grabschmuck (in Form von Figuren usw.) wird nicht zugelassen.

Wir möchten alle betreffenden Angehörigen und Besucher darum bitten, jeden privaten Grabschmuck mit Namensnennung oder Abbild des Verstorbenen sowie allen weiteren Grabschmuck, welcher nicht als Behältnis für Blumenschmuck dient, bis zum 29.03.2018 von den Urnengemeinschaftsanlagen zu entfernen.

Nach benanntem Termin wird dies durch die Friedhofsverwaltung geschehen.

Die Friedhofverwaltung bewahrt den entfernten Grabschmuck 3 Monate mit der Möglichkeit der Abholung durch die Hinterbliebenen auf. Anderenfalls wird dieser anschließend entsorgt.

Wir möchten Eigentümer im Sanierungsgebiet Alt-Breitingen höflich daran erinnern, dass bei Inanspruchnahme des 20%igen Abschlages die Zahlung bis 31.03.2018 auf dem Konto der Stadt eingegangen sein muss.

Gärten und Wiesen zu verpachten

Die Stadt Regis-Breitingen bietet folgende Gärten zur Verpachtung an:

Regis-Nord – hinter ehem. Getränkebasar Geisler

- Garten ca. 430 m²
- Wiese ca. 500 m²

Ortsteil Ramsdorf, Hauptstraße

- Garten ca. 1.200 m²; Holzlaube und großer Holzschuppen; Außenterrasse
- keine Versorgungsanschlüsse

Ortsteil Ramsdorf, Hauptstraße

- Garten ca. 220 m²; kleine Holzlaube
- keine Versorgungsanschlüsse

Ortsteil Ramsdorf, Hauptstraße

- Garten ca. 250 m²; kleiner Holzschuppen
- keine Versorgungsanschlüsse

Ortsteil Ramsdorf, Hauptstraße

- Garten unbebaut ca. 910 m²
- keine Versorgungsanschlüsse

Interessenten melden sich bitte im Rathaus, Kämmerei (Liegenschaften), Zi. 12, Frau Petschke. Telefonisch zu erreichen unter: 034343 71816 oder per eMail: fraupetschke@stadt-regis-breitingen.de.

Informationen

Wir gratulieren recht herzlich

am 03.03. Johannes Lehmann	zum 95.
am 03.03. Klaus-Dieter Holz	zum 75.
am 05.03. Bernd Roscher	zum 75.
am 18.03. Peter Kimmel	zum 75.
am 22.03. Werner Stopfkuchen	zum 85.
am 23.03. Petra Loth	zum 75.

Geburtstag



*und wünschen
Gesundheit
und alles Gute.*

Alles muss raus!

Im ehemaligen Kindergarten Schillerstraße 1 befinden sich nicht mehr benötigte Möbel – gebraucht, aber gut erhalten (z. B. Schränke, Tische, Kinderbetten etc.).

Am 20.03.2018, in der Zeit von 16:00 bis 17:00 Uhr haben Sie die Gelegenheit, diese Gegenstände zu besichtigen und käuflich zu erwerben.

Öffentliche Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Regis-Breitingen

Am Dienstag, dem 13.03.2018 findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Zur Erholung“ in Regis-Breitingen die Sitzung der Jagdgenossenschaft Regis-Breitingen statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer jagdbarer Flächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Regis-Breitingen, bestehend aus den Gemarkungen Regis, Breitingen, Deutzen, Röthigen, Ramsdorf, Hagenest und Wildenhain.

Um das Stimmrecht ausüben zu können, haben die Jagdgenossen einen Nachweis der von ihnen vertretenen Flächen (Grundbuchauszug) vorzulegen. Bei Verhinderung kann sich der Jagdgenosse durch einen volljährigen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf nur einen Jagdgenossen vertreten.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung und Beschlussfähigkeit
3. Protokollkontrolle
4. Kassenbericht zum Jagdjahr 2017/2018
5. Beschlussvorlage 01/18 – Haushaltsrechnung und Feststellung des Reinertrages aus dem Jagdjahr 2017/2018
6. Beschlussvorlage 02/18 – Haushaltsplan 2018/2019
7. Beschlussvorlage 03/18 – Nichtauszahlung des Reinertrages des Jagdjahres 2017/2018
8. Verschiedenes – Jahresrückblick und Vorausblick

gez. *Straßburger*
Jagdvorsteher



Veranstaltungsplan 2018

27.03.2018	Schmücken d. Osterbaumes / Heimatverein Ramsdorf
30.04.2018	Maibaumsetzen Freilichtbühne / Feuerwehrverein
26/27.05.2018	Dorffest / Ramsdorfer Siedler
22./23.06.2018	Kinder- und Sportfest des FSV Ramsdorf
23.06.2018	Brunnenfest in Regis-Breitingen
11.08.2018	Schulanfang / Turnhalle-Stadion
18.08.2018	Hagefest in Hagenest
01.09.2018	Wohngebietsfest Regis-Nord
29.08.2018	Tag der offenen Tür / 6. Geburtstag Grundschule
15.09.2018	Tag der offenen Tür mit 20 Jahre Jugendfeuerwehr/Ramsdorf
02.10.2018	Siedlerfest / Ramsdorf Siedler

2. Brunnenfest auf dem Regiser Marktplatz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

am 23. Juni findet die zweite Auflage des Brunnenfestes auf dem Regiser Marktplatz statt. Der Anlass ist das 105-jährige Jubiläum der Einweihung des Halbfassbrunnens im Jahr 1913.

Nachdem im Jahr 2013 der Brunnen aufgrund einer Initiative einiger Bürger unter der Mitwirkung des Heimatvereins durch Spenden und Zuwendungen der Stadt restauriert werden konnte, können wir in diesem Jahr das 105-jährige Jubiläum mit einem weiterhin funktionierenden Brunnen feiern.

Ich betrachte dies keineswegs als Selbstverständlichkeit. Als ich Ende 2012 auf Anregung von Sascha Kipping die Sache ins Rollen bringen wollte, stieß ich auf wenig Begeisterung und viele Vorbehalte. So wurde vorausgesagt, dass der Brunnen kein ganzes Jahr laufen würde und aufgrund technischer Mängel und Zerstörung am Ende genauso kaputt wäre wie vorher.

Zum Glück ist nichts davon eingetreten. Ich freue mich immer wieder, wenn ich von Frühjahr bis Herbst am Brunnen vorbeigehe oder fahre und sehe wie das Wasser nach wie vor fließt. Oft sitzen Leute am Brunnen, junge wie ältere und ich denke, auch diese empfinden das so.

Vielleicht ist es bezeichnend für unsere Zeit, erstmal das Negative zu sehen und aus Angst vor Misserfolg gar nicht erst anzufangen. Somit steht der Halbfassbrunnen für mich auch als Symbol dafür, sich nicht entmutigen zu lassen.

Zum diesjährigen Fest haben schon viele Institutionen und Vereine ihre Unterstützung zugesagt.

Der Freibadverein ebenso wie der Feuerwehrverein. Wir konnten den Musikverein Neukieritzsch-Regis e. V. für einen Auftritt gewinnen und freuen uns auf den Chor des Heimatvereins. Der Männerchor hat seine Bereitschaft ebenso wie die Privilegierten Großkalieberschützen Haselbach e. V. signalisiert, was ich ebenfalls sehr schön finde. Es können sich gerne noch Vereine und Personen melden, die sich einbringen wollen.

Natürlich dürfen die Kinder nicht fehlen. So werden die Kleinsten unserer Kindertagesstätte ein Programm aufführen und die Grundschule will einen Beitrag bringen. Auch

unsere Oberschule ist mit im Boot und mir wurde verraten, dass ein kleines Stück aufgeführt werden soll. Essen und Trinken gibt es ausreichend und auch für eine Kinderbelustigung wird gesorgt.

Der Heimatverein unterstützt die Organisation auch wieder und so kam es in diesem Zusammenhang schon zu einer Zusage für Geldmittel durch die Dirk-Oelbermann-Stiftung. Vielen Dank schon einmal an Herrn Feiner vom Heimatverein und natürlich an die Stiftung ohne deren Zuwendung manches nicht möglich wäre.

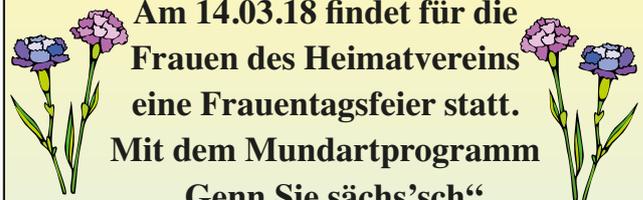
Ich freue mich schon auf ein gelungenes Fest mit Ihnen.

Ihr Jörg Zetzsche

Vereine

Informationen des Heimatvereins Regis-Breitingen und Umgebung e. V.

Seniorengruppe Heimatverein lädt ein:



Am 14.03.18 findet für die Frauen des Heimatvereins eine Frauentagsfeier statt. Mit dem Mundartprogramm „Genn Sie sächs’sch“ sorgt Herr Petermann für Unterhaltung. Beginn: 14:00 Uhr in der Sportgaststätte Heiche.

Einladung zum Handarbeitsnachmittag

Am Mittwoch, dem 28.03.2018, 15:00 Uhr laden die Frauen des Heimatchores in das KULTURZENTRUM des Heimatvereins (Heinrich-Pestalozzi-Straße 1) ein. Bringen Sie Nadel, Faden, Klöppel, gute Ideen und Freude mit!

SV Regis-Breitingen e. V. Sport – Aktuell

Rückblick und Vorschau des Regiser Fußballs

Unsere SVR-Elf testete gegen Fortuna Leipzig (Paunsdorf). Im ersten Spielabschnitt waren wir optisch überlegen und schossen ein 1:0 heraus. Nach dem Seitenwechsel kam Fortuna besser ins Fahrt und es wurde am Ende ein 3:3 Unentschieden. Unsere Tore schossen Martin Grunert, Philipp



Lindeke und Sören Paul. Die Gegentreffer erzielten Jahn Richter (zwei) und Christopher Gerisch.

Wir Kreisoberligisten testeten gegen die zweite Elf vom 1. FC Lokomotive Leipzig (2. Kreisklasse). Christoph Winter (drei), Nico Hohenstein, Tino Naumann und Sebastian Winter schossen einen 6:0 Pausenstand heraus. Es wurde mehrfach gewechselt. Mit zwei Gegentoren durch Kingsley Demaving verkürzten die Eisenbahner (aus dem Stadtteil Probstheida, nahe dem Denkmal) zum 6:2 Endstand.

Im Testspiel gegen Lok Engelsdorf war viel Bewegung drinnen und es endete 2:2 Unentschieden. Unsere beiden Tore erzielte Christoph Rother und auf der Gegenseite traf zweimal Sascha Seidel. Eines unserer erzielten Tore resultierte aus einem krassen Torwartfehler (Christoph Kittel). Und Mitte der zweiten Spielhälfte hatten wir Glück, als der Ball kurz hintereinander dreimal an unserem Pfosten bzw. der Querlatte landete.



Vor dem Anstoß zum Testspiel unseres SVR gegen Engelsdorf.

Es folgte ein Nachholer, ein Punktspiel. Auswärts beim TSV Großsteinberg (bei Grimma im Muldental) war aufgeweichter Rasen. Wir lagen 0:1 zurück, Torschütze Marcel Erfurth. Kurz nach dem Wiederanpfeiff wurde Sven Streitberg im Strafraum gefoult. Den Elfmeter verwandelte Mario Döring zum 1:1 Ausgleich. In der Folgezeit hatte unser SVR die klareren Torchancen, doch am Ende blieb es beim Unentschieden. Da sich Grimmas Zweite zurückgezogen hat sind wir im Kreispokal kampflos ins Viertelfinale eingezogen. An dem Pokalwochenende soll nun ein Testspiel gemacht werden.

Zu Redaktionsschluss war der Termin für die Sportverein-Jahreshauptversammlung noch nicht feststehend.

Der SVR-Fahrplan (Männer):

Samstag/Sonntag, 10./11.03.2018,
voraussichtlich ein Testspiel

Samstag, 17.03.2018, Anstoß 15 Uhr
auswärts gegen Roßwein

Samstag, 07.04.2018, Anstoß 15 Uhr
auswärts gegen SG Gnadstein,

Samstag, 13.04.2018, Anstoß 15 Uhr
Heimspiel gegen TSV Burkartshain

U. Zagrodnik

Neues vom Handball:

Kreisliga – Männer

1. Kreisliga Leipzig: 6. Platz SV Regis-Breitungen 12:12

Seit dem Monat Januar hat die 1. Männermannschaft alle Spiele gewonnen. Dabei wurden auch Spitzenmannschaften selbst bei Auswärtsspielen bezwungen (Zwenkau-SVR 25:28, SVR-Böhlen II 26:24, Turbine-SVR 22:25). Offensichtlich hat die Mannschaft von Rene Köpp zu ihrer Leistungsstärke gefunden. Der Aufstieg kann allerdings nicht mehr erreicht werden.

Kreisklasse - Männer

Im Auswärtsspiel beim Spitzenreiter chancenlos

HC Leipziger City – SV Regis-Breitungen II 32 : 22 (17 : 11)

Im Heimspiel sahen die Regiser besser aus, denn sie verloren nur knapp. Nun gab es in Leipzig nichts zu holen, denn der Spitzenreiter hatte die besseren Akteure in seinen Reihen. Selbst bei einer deutlichen Führung brachten sie eine übertriebene Härte ins Spiel, so dass eine Disqualifikation ausgesprochen wurde. Trotzdem setzten die Leipziger alle Mittel ein, um zum Sieg zu kommen. Besonders zu Beginn der 2. Spielhälfte machten sie alles klar, denn die Führung mit 13 Toren sagt alles aus. Nur Alexander Koch konnte durch seine straffen und platzierten Würfe die Deckung und den Torhüter des Gegners überwinden. Maximilian Heine wusste besonders in der Endphase des Spiels zu überzeugen. Mit seiner Schnelligkeit hebelte er die gegnerische Deckung aus.

SV Regis-Breitungen II – Victoria Naunhof II 28:27 (15:14)

Es ist erfreulich, dass unsere Reserve wieder zu ihrem Spiel gefunden hat. Seit Dezember vergangenen Jahres ging es vom 2. Tabelleplatz bis ins Mittelfeld. Mit 15 : 15 Punkten rangiert die Mannschaft von Alexander Koch auf dem 5. Platz. Erfreulich ist, dass sich die jungen Spieler immer besser in das Mannschaftsgefüge einpassen.

Bezirksliga – männliche A-Jugend

Regiser A-Jugend siegt in Naunhof deutlich

BSC Victoria Naunhof – SV Regis-Breitungen 17:29 (10:18)

Die Regiser erreichten zwar einen ungefährdeten Auswärtserfolg, ließen aber auch in dieser Begegnung eine Vielzahl klarer Tormöglichkeiten aus. Mit 0:2 konnte man in Führung gehen. Bis zum 5:7 hielten die Gastgeber noch den Anschluss. Über 5:11, 7:14 lagen die Regiser zur Pause beim 10:18 deutlich in Front. Im 2. Abschnitt ließ man, scheinbar im Gefühl, dass hier schon nichts mehr anbrennen könne, beim Torabschluss die Konzentration vermissen. Kontermöglichkeiten, 7-Meter usw. wurden teilweise kläglich vergeben. Da den Naunhofern meist nicht viel mehr einfiel, als mit dem Kopf durch den Regiser Mittelblock zu wollen und sie in der Abwehr kräftig zulangten, war die Begegnung von vielen Freiwurf-Unterbrechungen geprägt. Torwart Simon Schwirz hielt 2 Strafwürfe und einmal sogar noch den direkten Nachwurf. Der Auswärtssieg geriet zu keiner Zeit in Gefahr. Schön war das Spiel sicherlich nicht anzuschauen. Im kommenden Auswärtsspiel in Böhlen sollte sich die Mannschaft nochmal steigern, um beide Punkte zu entführen. Dann wäre der Anschluss in der Tabelle hergestellt.

Regiser A-Jugend hat im Derby das Nachsehen

HV Böhlen – SV Regis-Breitungen 28:24 (12:12)

Mit 4 Toren zogen die SVR-A-Jugendlichen beim HVB den Kürzeren. Über weite Strecken konnte man den Böhlenern ein gleichwertiger Gegner sein. Ohne ihren beweglichen

Kreisläufer Hung Le Ngoc, welcher an den Landesmeisterschaften seiner 2. Sportart (Karate) teilnahm, war schnell klar, dass den Regisern eine wichtige Option, die Räume hinter der offensiv agierenden Böhlener Deckung zu nutzen, fehlte. Mit viel Einsatz hielt man in der Abwehr dagegen. Torwart Simon Schwirz konnte sich mehrfach auszeichnen. Im Angriff war man zumeist über Niklas Schmidt erfolgreich. Aber auch der Böhlener Torhüter zeigte sich gut in Form. Einige freie Chancen ließ man aus und sah sich nach 5:5 beim 10:6 mit 4 Toren im Hintertreffen. Durch einen 5:0 Lauf fand man wieder in die Spur und konnte selbst wieder in Führung gehen. Beim 12:12 wurden die Seiten gewechselt. Die Böhlener erzielten mit ihrem 1. Angriff nach Wiederanpfiff die 13:12 Führung. Dem SVR gelang es bis zum 15:15 den Rückstand gleich wieder zu egalisieren. Einige ungenutzte Würfe vom Kreis und von den Außenpositionen führten zu einem sich auf 3 Tore vergrößernden Rückstand. Beim 21:19 war man aber immer noch dran. In der folgenden Phase trafen die beiden jungen Mockauer Schiedsrichter aus Sicht der Regiser einige unglückliche Entscheidungen. Im Vollsprint lief Pascal Palm einen zum Gegenangriff gestarteten Böhlener fair ab und angelte sich im Liegen den Ball. Sein Einsatz wurde mit einer 2-Minutenstrafe "belohnt". Zu allem Überfluss handelte sich Eric Neeffe-Neumann, der die Szene kommentierte, wegen Meckerns auch noch eine Zeitstrafe ein. Ein Wurf, welcher nach Pfostenberührung und erfolgtem Freiwurf-Pfiff doch noch im Tor landete wurde als Tor nachgepfiffen...Die doppelte Überzahl wussten die Böhlener jedenfalls gut zu nutzen und vergrößerten zur Vorentscheidung auf 28:20. Positiv, dass sich der SVR nicht aufgab und mit einem 4:0-Lauf das Resultat zum 24:28 etwas erträglicher gestalten konnte.

E-Jugend Bezirksliga

Trotz guter Torwartleistung unterlegen

SV Regis-Breitungen – VfB Eilenburg 8 : 14 (4 : 8)

Der Trainer Wolfram Trebs war mit dem Spiel eigentlich zufrieden. Er führte weiter aus, dass eine gute Torwartleistung von Anthonie Rohn geboten wurde, ein hoher Einsatz in der Abwehr vorlag und ein flüssiges Zusammenspiel zu sehen war. Es wurden zu viele Chancen ausgelassen. Immerhin wurde ein achtbares Ergebnis gegen den 3. der Tabelle erreicht. Das Auswärtsspiel gegen Torgau fand zu einem ungünstigen Zeitpunkt statt, denn die Ferien neigten sich gerade dem Ende. Somit konnten die Regiser nur mit einer geschwächten Mannschaft antreten. Dies führte zu einer Niederlage.

Die Mannschaft sucht noch Jungen, um eine gleiche Anzahl von Mädchen und Jungen in der kommenden Saison zu haben.

Anzeige

✓ warme Wohnung
✓ warmes Wasser

Service...
...rund um die Uhr

SCHUBERT

Gas Bäder Heizung

Bornaer Str. 31 • 04565 Regis-Breitungen

Tel.: 03 43 43/5 14 46

OT Ramsdorf

Wir gratulieren recht herzlich

OT Hagenest

am 21.03. Jürgen Teichelmann zum 75.

OT Wildenhain

am 22.03. Ingeburg Gellert zum 90.



*Geburtstag und
wünschen alles Gute,
vor allen Dingen Gesundheit.*

Vereine



Der FSV Ramsdorf informiert:

Der Winter beim SFV Ramsdorf

Klasse !!! 6. Platz bei der Hallenkreismeisterschaft in Falkenhain, obwohl bereits 07:00 Uhr zu Hause losgefahren, wirkte unsere Mannschaft erstaunlich munter. Immerhin waren die besten 7 Teams aus beiden Staffeln angetreten. 03.02.18



17./18.02. – 3 Ramsdorfer Mannschaften nehmen an von Auligk in Groitzsch veranstalteten Hallenturnieren teil. Dabei sind sowohl die D- als auch die E-Jugend stark vom Grippevirus befallen. Bei der D-Jugend fehlen gleich 4 Stammspieler. Aber die Übriggebliebenen haben sich wacker geschlagen, auch wenn es zu Beginn nicht danach aussah. Die 2 ersten Spiele wurden verloren, 1:5 gegen Zeit und 0:1 gegen Meuselwitz (in beiden Spielen war mehr drin). Danach kam die Zeit des FSV, der 3:2 Sieg gegen Auligk reichte leider nicht, um den letzten Platz in der Gruppe zu verlassen, aber dann wurde auch noch das Spiel um Platz 7 gegen Profen mit 3:2 gewonnen. Unsere Torschützen, Eigenton nach Freistoß Eric, Eric (Neunmeter) und 5X Lukas. Am Sonntag 7:45 Uhr meldete sich Joel krank, da war bereits bekannt, dass auch Marvin, Ben und Mirja krank zu Hause bleiben mussten. Da Felix Schubert aushalf,

blieb mit unserem Nesthäkchen Lenja wenigstens eine Auswechselspielerin. Unsere Truppe kämpfte und mit Blick auf die großen Hallentore waren auch die Ergebnisse respektabel. 1:4 gegen Kitzscher; 0:6 gegen Borna II; 0:6 gegen DroyBig und 0:4 gegen Motor Altenburg. Mannschaftsinterne Torschützenkönigin wurde Lina Wagner. Als bester Torhüter des Turnieres wurde unser Nils Eckner gewählt.



Jugendlich frisch, ein Teil unserer Freizeitmannschaft vor dem Hallenturnier. Abgebildet in ihren neuen Trikots, die unter anderen durch Spenden von Rechtsanwältin Manuela Meißner und der Metallbaufirma Jens Heinke aus Hagenest finanziert wurden. Unsere Mannschaft hinterließ, trotz Platz 6 einen formidablen Eindruck, 2 Gegentore weniger und es hätte für Platz 4 gereicht. Gespielt wurde übrigens ausschließlich gegen Mannschaften die am regulären Wettspielbetrieb teilnehmen. (Das Altherrenturnier war am Freitag) Es wurde auch ein Spiel gewonnen, nämlich 4:2 gegen Wintersdorf.

Jahreshauptversammlung

Zu der am 09.03.18 um 19:00 Uhr stattfindenden Jahreshauptversammlung sind die Eltern der bei uns Sport treibenden Kinder ebenfalls recht herzlich eingeladen.

Der JSV gratuliert zum Geburtstag

Dirk Damm	am 13.03.	zum 50.
Lenja Straßburger	am 16.03.	zum 08.
Lina Wagner	am 19.03.	zum 10.
Tim Schneider	am 19.03.	zum 11.
Nils Eckner	am 21.03.	zum 11.
Annemarie Breitfeld	am 22.03.	zum 24.
Rico Hofmann	am 25.03.	zum 31.
Lars Sommer	am 01.04.	zum 40.
Susan Rinke	am 03.04.	zum 26.
Thomas Schwarze	am 03.04.	zum 51.
Klaus Göpfert	am 07.04.	zum 79.



Anzeigen

Hofladen in Hagenest

Wir haben für Sie geöffnet: jeden **Samstag von 9 bis 12 Uhr**
Aus **eigener Aufzucht und Produktion**
empfehlen wir Ihnen unter anderem:

Geräucherte Wurst	am 10. März
Karpfen	am 17. März
Rindfleisch	am 24. März
Hausschlachtene Wurst	am 31. März
Geräucherte Wurst	am 07. April
Karpfen	am 14. April

Speisekartoffeln

Heu und Stroh in kleinen Ballen

Kremserfahrten für dieses Jahr planen!!!

Landwirtschaftsbetrieb Barbara Straßburger
OT Hagenest · Nr. 38 · 04565 Regis-Breitingen · Tel. 01737243198
www.hagenesthofladen.de

TREUGER

Bau + Sanierung

UG

Meisterbetrieb für Maurer- und Betonarbeiten

- Innenausbau • Komplettsanierung •
- Fassadengestaltung •

04565 Regis-Breitingen · Thomas-Müntzer-Str. 10 a
Tel.: 03 43 43/9 19 12 · Fax: 03 43 43/9 19 11 · Funk: 01 70/8 17 18 33
eMail: Treuger.Regis@t-online.de

Ich wünsche all meinen Kunden und Geschäftspartnern ein frohes Osterfest.



Tischlerei & Glaserei Pickenhain

• Türen • Fenster • Rollläden • Trocken- u. Innenausbau •
Goethestr. 3 · 04565 Regis-Breitingen · Tel. 034343 51337 · Funk: 0176 72381670

**Reihenmittelhaus
in Regis-Breitingen
Bergmannsring
zu verkaufen.
– ohne Makler –**

Tel. 034296 76402

Jeden Monat neu
GEMEINSAME ZEITUNG

Kirchgemeindenachrichten

Ev.-Luth. Kirchspiel Regis-Breitungen

Stadtkirche Regis • Dorfkirche Ramsdorf • Gustav-Adolf-Haus Deutzen • Kirche zu Hohendorf • Lutherkirche Breitungen



Gottesdienste und Veranstaltungen – Monat März

Monatsspruch:

Jesus Christus spricht:

Es ist vollbracht!

Johannes 19,30

Lätare, Sonntag, 11. März

09:00 Uhr Gustav-Adolf-Haus Deutzen

10:30 Uhr Kirche zu Hohendorf

... Gottesdienst

Kollekte Lutherischer Weltdienst

Samstag, 17. März

14:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... Jubelkonfirmation mit Pfrn. Franke

Kollekte für die eigene Gemeinde

Judika, Sonntag, 18. März

09:00 Uhr Stadtkirche Regis

10:30 Uhr Gemeinderaum Ramsdorf

... Gottesdienst

Kollekte für die eigene Gemeinde

Palmarum, Sonntag, 25. März

09:00 Uhr Gustav-Adolf-Haus Deutzen

10:30 Uhr Altenpflegeheim St. Barbara

... Gottesdienst

Kollekte für die eigene Gemeinde

Gründonnerstag, 29. März

19:00 Uhr Gemeinderaum Ramsdorf

... Tischabendmahl

Kollekte für die eigene Gemeinde

Karfreitag, 30. März

09:00 Uhr Gustav-Adolf-Haus Deutzen

10:30 Uhr Stadtkirche Regis

15:00 Uhr Dorfkirche Ramsdorf

... jeweils Sakramentsgottesdienst

Kollekte für Sächsische Diakonissenhäuser

Karsamstag, 31. März

20:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... Osternachtfeier, anschl. Osterfeuer

Kollekte für die eigene Gemeinde

April – Vorschau

Ostersonntag, 1. April

09:00 Uhr Gustav-Adolf-Haus Deutzen

... Osterfrühstück mit Festgottesdienst

10:30 Uhr Stadtkirche Regis

... Gottesdienst

Kollekte für die Jugendarbeit der Landeskirche

(1/3 verbleibt in der Kirchgemeinde)

Ostermontag, 2. April

09:00 Uhr Kirche zu Hohendorf

... Gottesdienst

10:30 Uhr Dorfkirche Ramsdorf

... Taufgottesdienst mit Pfrn. i.R. Jacob

Kollekte für die eigene Gemeinde

weitere Veranstaltungen

KINDERKREIS

jeden ersten Sonnabend im Monat, 10:00 - 11:30 Uhr
im Pfarrhaus Ramsdorf mit Frau Just

CHRISTENLEHRE

Ramsdorf, donnerstags 17:00 Uhr im Pfarrhaus

KONFIRMANDENUNTERRICHT

Breitungen, donnerstags 17:00 Uhr im Pfarrhaus

FRAUEN-/SENIORENKREISE

Frauenkreis und Seniorenkreis Regis-Breitungen

Dienstag, 6. März, 14:00 Uhr im Pfarrhaus

BIBELSTUNDE

Ramsdorf, Dienstag, 27. März, 19:30 Uhr im Pfarrhaus

Sprechzeiten der Kanzlei:

dienstags 15:00 – 17:00 Uhr

donnerstags 9:00 – 12:00 Uhr

Tel.: 034343 51427

Fax: 034343 91645

E-Mail: Ksp.Regis-Breitungen@evlks.de

kirchnerin.regis@t-online.de

Kirchspiel-Informationen

Am 18. Januar 2018 fegte Sturmtief Friederike auch über unser Städtchen Regis-Breitungen. Das Pfarrhaus Breitungen kam dabei relativ glimpflich davon. Unsere Stadtkirche Regis bekam dabei leider mehr ab. Ein kaputtes Dachfenster musste dringendst mit einer Plane abgedeckt werden. Dafür sind wir Herrn Holger Kipping sehr dankbar. Dank seines schnellen und engagierten Einsatzes konnte das bereits am nächsten Tag behoben werden.



Ortswehrleiter Mario Ruß und seine Kameraden von der Freiwilligen Feuerwehr Regis-Breitungen waren so freundlich und sperrten uns die Kirche weiträumig ab, da die Gefahr von herabfallenden Schindeln bestand.

Dank der zeitnahen Sofortmaßnahmen konnte somit weiterer Schaden abgewendet werden.

Ihr Ortskirchenvorstand Regis-Breitungen

Service

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

**Bereich Böhlen / Rötha / Espenhain / Neukieritzsch /
Lobstädt / Regis-Breitungen / Deutzen**

An Werktagen von 19.00-07.00 Uhr, mittwochs und freitags ab 14.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen rund um die Uhr – führt ein diensthabender Arzt die in dringenden Fällen erforderlichen Hausbesuche durch.

Unter der Telefonnummer **116 117** bei der Einsatzzentrale des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes kann der diensthabende Arzt bzw. die diensthabende Praxis erfragt werden.

Für **lebensbedrohliche Zustände**, wie z. B. Bewusstlosigkeit, heftiger Brustschmerz, schwere Atemnot, bei starken Blutungen sowie schweren Unfällen ist auch weiterhin der Rettungsdienst zuständig und rund um die Uhr über den **Notruf 112** bei Bedarf zu erreichen.



**Landratsamt
Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche
Neuordnung**

Ländliche Neuordnung: Speicher Haselbach
Städte/Gemeinde: **Regis-Breitungen, Meuselwitz,
Neukieritzsch**
Aktenzeichen: 10163-846.180-LE/LN 14

Schlussfeststellung

Auf Grundlage des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fassung, i.V.m. § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AG-FlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429) in der heute geltenden Fassung wird das Flurbereinigungsverfahren Speicher Haselbach hiermit abgeschlossen.

Begründung

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Speicher Haselbach sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft Speicher Haselbach erlischt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Hausanschrift:
Vermessungsamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder

Landratsamt Landkreis Leipzig
Postanschrift:

Vermessungsamt
04552 Borna

oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Landkreis Leipzig
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

oder

Landratsamt Landkreis Leipzig
Vermessungsamt
Sachgebiet Ländliche Neuordnung
Leipziger Straße 67
04552 Borna

einzu legen.

Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 19. Dezember 2017

Grobe
Sachgebietsleiter
Ländliche Neuordnung

Dienstsiegel



**Teilnehmergeinschaft
Hagenest**
Der Vorstandsvorsitzende

Ländliche Neuordnung: Hagenest
Stadt: Regis-Breitungen

Ladung zur Teilnehmersammlung Auslegung der Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung

Im Verfahren der Ländlichen Neuordnung Hagenest wurden die Ergebnisse der Wertermittlung in der Wertermittlungskarte dargestellt und in den entsprechenden Unterlagen erfasst.

Die Ergebnisse sind nunmehr den Beteiligten zu erläutern und im Anschluss daran zur Einsichtnahme auszulegen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hagenest lädt die Grundeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahrensgebiet sowie die sonstigen Beteiligten am Verfahren der Ländlichen Neuordnung (§ 10 Nr. 2 FlurbG) oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten hiermit zu einer

Teilnehmersammlung

ein.

**Versammlungstermin: Dienstag, den 10. April 2018
um 19.00 Uhr**

**Versammlungsort: Bürgersaal
Hauptstraße 85 in Ramsdorf
Stadt Regis-Breitungen**

Tagesordnung:

1. Verfahrensstand
2. Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung
3. Weiterer Verfahrensablauf
4. Allgemeine Aussprache

Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen) mit der Wertermittlungskarte liegen in der Zeit **11. April 2018 bis einschließlich**

14. Mai 2018 in der Stadtverwaltung Regis-Breitungen, Sitzungszimmer (Zimmer 14) während der Dienstzeiten:

Montag 08.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

und im Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Teilnehmergeinschaft Hagenest, Zimmer 302, während der Dienstzeiten:

Montag 10.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag 10.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 10.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr und von 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag 10.00 - 12.00 Uhr

oder nach persönlicher Vereinbarung zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlung findet nicht statt.

Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten. Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können die Beteiligten während der Zeit der Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung bei der Teilnehmergeinschaft Hagenest beim Landkreis Leipzig, Landratsamt, Vermessungsamt, Leipziger Straße 67 in 04552 Borna vorbringen. Der Vorstand wird nach Behebung begründeter Einwendungen die Ergebnisse der Wertermittlung feststellen. Die Feststellung wird mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt gemacht.

Borna, den 05. Februar 2018

Schmidt

Das Sozialamt informiert Bürger aus Regis-Breitungen und Umgebung!

**Beratungsstelle des Kreissozialamtes am
10.04.2018 in Regis-Breitungen**

Die Beratungsstelle des Kreissozialamtes „Soziale Hilfen und Pflegekoordination“ informiert über folgende Themen:

- ♦ Pflegeleistungen (ambulant, teil- und stationär)

Pflegegeld, Tagespflege, Kurzzeitpflege, Pflegedienste, Sozialstationen, Essen auf Rädern, Antragstellungen und vieles mehr!

- ♦ Demenz
- ♦ Schwerbehindertenausweis
- ♦ Wohngeld
- ♦ Landesblindengeld
- ♦ Sozialhilfeleistungen
- ♦ Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
- ♦ Finanzielle Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Unterstützung von Senioren
- ♦ Rentenanträge

Alle Interessierten aus **Regis-Breitungen und Umgebung** erhalten eine kostenfreie Beratung auf Fragen zu den benannten Themen und entsprechende Antragsvordrucke und Broschüren sowie weitergehende Kontaktdaten.

Wann: Dienstag, 10.04.2018, 15:00 Uhr – 17:00 Uhr
Wo: Schulungsraum in der Turnhalle, Am Stadion 29, 04565 Regis-Breitungen
 - Zugang ist barrierefrei -

Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie sich bereits ab sofort telefonisch oder per E-Mail anmelden, um eine Uhrzeit abzustimmen. Bitte teilen Sie kurz mit, zu welchem oben genannten Thema Sie informiert werden möchten. Telefon: 03433/241-2137 oder karina.kessler@lk-l.de bzw. nils.neu@lk-l.de

Karina Keßler
Sozialamtsleiterin

Nils Neu
Pflegekoordinator
Leiter der Beratungsstelle des
Kreissozialamtes

Anzeigen

DANKSAGUNG

Nachdem wir Abschied genommen haben von meinem lieben Mann, guten Vati und allerbesten Opa

Peter Schneider

möchten wir uns bei allen Verwandten, Bekannten, Nachbarn und Sportfreunden auf diesem Weg für die vielfältige und herzliche Anteilnahme bedanken.

In Liebe und Dankbarkeit

Deine Ehefrau Monika

**Deine Kinder Doreen und Mandy
mit Familien**



**Bestattungsunternehmen
Kießling**

Tag und Nacht dienstbereit

Tel. 03447 8951864 · Funk 0170 1069990

- ☞ alle Bestattungsarten
- ☞ Hausbesuche nach Absprache
- ☞ eigene Trauerrednerin ☞ Trauerfloristik
- ☞ Bestattungsvorsorge

Schmöllinsche Straße 7 · 04600 Altenburg
E-Mail: r.kiessling@bestattung-kiessling.de

Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Sa nach VB

Kreis Leipzig Immobilien-Management

Vermietung

1-, 2-, 3- und 4-Raumwohnungen

in der Wohnanlage Am Stadion

zu vermieten

Info-Tel. 03 43 43 / 9 08 57

2-Raum-Wohnung in 04565 Regis-Breitungen
zu vermieten (renoviert)
 Warmmiete 280,00 €
 2 Monate mietfrei – nur Nebenkosten 90,00 €
Telefon 0 51 43/9 30 58 · Handy 01 60/94 78 38 21

FROHE OSTERN
 wünschen wir
 all unseren Eigentümern,
 Mietern und Geschäftspartnern
 das Team der K-I-B
Kleemann Immobilien-Betreuung UG
 Weststraße 13, 04565 Regis-Breitungen




Ein frohes und zufriedenes
 Osterfest wünscht
 Ihnen das Team

Mobiler Pflegedienst
 Kersten Lehmann
 examinierte Krankenschwester
 und Operationsschwester
 Am Markt 10
 04565 Regis-Breitungen

Telefon: 03 43 43/9 19 17 · Fax: 03 43 43/9 19 18
 Mobil: 01 63/3 51 57 85



Metallbau Heinke

Fenster und Türen aus Aluminium und Kunststoff
INSEKTENSCHUTZ · Schlosserei · Zäune · Tore

J. Heinke Tel.: 03 44 92/25 36 79
 Nr. 77, Hagenest Fax: 03 44 92/25 36 80
 04565 Regis-Breitungen Funk: 01 52/03 91 60 88

Wir wünschen unseren Kunden und
 Geschäftsfreunden ein frohes Osterfest.



Die besten Wünsche für ein frohes
 Osterfest übermittelt allen Kunden und
 Geschäftspartnern:

**Fachbetrieb für
 Gas - Wasser - Heizung**

➤ **Wartungen u. Notdienst** Steffen Schroeder
 Installateur- & Heizungsbaumeister
 ➤ **Reparaturen und** Str. d. 15. Oktober 7
Neubau von Heizungen 04575 Neukieritzsch OT Deutzen
 ➤ **Bädereinbau** Tel. 0 34 33/90 26 61
 Fax 0 34 33/8 57 09 89
 ➤ **Gasanlagen** Funk 01 70/5 13 08 25



Metallbau Bauelemente

OPITZ

Heinrich-Pestalozzi-Str. 2 · 04565 Regis-Breitungen
 Tel. 03 43 43/5 12 26 · Fax 03 43 43/5 12 27

Unserer verehrten Kundschaft
 wünschen wir ein frohes Osterfest.

Metallbau:
 Tore Zäune
 Treppen



Ein frohes
 Osterfest

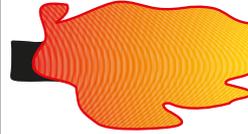
wünscht Ihnen Ihr
 Heizungsfachbetrieb:

Ing. Manfred Räßler

Heizung · Sanitär · Klima · Solaranlagen

04565 Regis-Breitungen · Schillerstraße 38
 Tel. (03 43 43) 5 36 56 · Fax 5 32 82





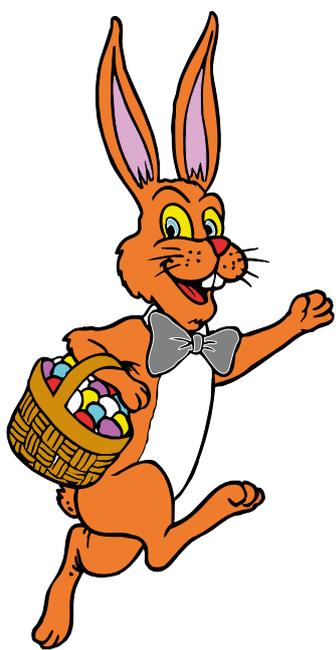
Allen meinen
 Kunden, Freunden
 und Bekannten
 wünsche ich
 ein schönes, erholsames
 Osterfest.

Lackierungen aller Art
 Smart Repair
 Fahrzeugfolierung
 Design und Beschriftung
 Ersatzteileverkauf und Reparatur
 Felgenreudung
 Scheibenwechsel- und Tönung

SMART-REPAIR-BORNA

Pascal Ober
 Gewerbegebiet
 Am Wilhelmschacht 5
 04552 Borna

0152 / 01 62 74 84
 E-Mail: pascal_ober@web.de




Sanitär - Klempner - Heizung

Meisterbetrieb

STEPHAN ECKNER

All unseren
Kunden und
Geschäftsfreunden
wünschen wir ein
frohes und erholsames
Osterfest.



Hauptstraße 100

04565 Regis-Breitungen · OT Ramsdorf

Tel.: 034492 22688 · Fax: 034492 44146

Mobil: 0173 9371293 · eMail: info@heizung-eckner.de

*Ein schönes Osterfest
wünscht Ihnen*

**Rechtsanwalt René Sobirai**Geschäftsstelle Regis-Breitungen

Am Freibad 12, 04565 Regis-Breitungen

Telefon: 034343 90943 · Fax: 034343 183157

Mobil: 0171 5167427

e-mail: rechtsanwalt.rene.sobirai@web.de

Bürozeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag

09:00 – 17:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Ich wünsche meinen Kunden
und Geschäftspartnern
ein frohes Osterfest.

**MALERMEISTER***Sören Kühne*

- Individuelle Raumgestaltung
- Dekorative Maltechniken
- Fassadendesign
- Schriftenmalerei

Altenburger Str. 25

04617 Kriebitzsch

Tel.: 03448/410420

Fax: 03448/751544

Mobil: 0178/8588978

E-mail: malerdesign@aol.com

www.malerdesign-kuehne.de

*wünscht allen Kunden und Geschäftspartnern***Montageservice Keller****Mario Keller**

Nr. 73

OT Hagenest

04565 Regis-Breitungen

Fax: 03 44 92/2 55 38

Mobil: 01 62/9 64 41 25

e-mail: k-m.keller@t-online.de

➤ Montage von Fenster und Türen

➤ Beiputzarbeiten

➤ Verglasungsarbeiten

➤ Innenausbau

➤ Reparaturarbeiten

➤ Holzarbeiten

Katzbach Verlag

*Wir wünschen
allen*



frohe Ostern!

BESTATTUNGEN ZÖRNER

Tag & Nacht erreichbar.

Unser Name steht für
Individualität & Qualität

Fachgeprüfter Bestatter - vom Handwerk geprüft

Wir erledigen alles für Sie, dadurch
haben Sie Zeit für Ihre Trauer.

www.bestattungen-zoerner.de



- ☞ Hausbesuch auf Wunsch
- ☞ eigene Trauerhalle in Altenburg
- ☞ Trauercafé
- ☞ eigener Trauerredner & Trauerrednerin
- ☞ Nachlassregulierung
- ☞ Haushaltsauflösung
- ☞ Grabsteine & Trauerfloristik
- ☞ Sterbegeldversicherung
- ☞ Bestattungsvorsorge

Bahnhofstr. 1 ☞ 04610 Meuselwitz
☎ (0 34 48) 20 88

Grüntaler Weg 3 ☞ 04600 Altenburg
☎ (0 34 47) 31 52 52

Bahnhofstr. 28 ☞ 04613 Lucka
☎ (03 44 92) 25 61 25

➤ ➤ **NEU!!! Multicar-Kleincontainer für 1,5 - 3,5 m³** ◀ ◀

Containerdienst Edgar Hentschel

Telefon: 03 43 43 / 5 15 24

Telefax: 03 43 43 / 5 32 24

Entsorgungsfachbetrieb
gemäß § 52 KrW-/AbfG



Umweltgutachter
Einsammeln, Befördern, Lagern
und Behandeln von Abfällen
Zertifikat-Registriernummer: 12 150 10393

- Containerservice
- Abbruchleistungen
- Schüttguttransporte
- Asbestentsorgung
- Erdstoffentsorgung
- Baugrubenaushub

Erstes Altenburger Bestattungsinstitut

Fachgeprüfte Kompetenz im Trauerfall



- individuelle Trauerfeiern
- eigener Trauerredner
- eigener Trauerdruck
- Trauerfloristik
- gastronomischer Service im Haus
- Bestattungsvorsorge



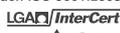

KOMMUNA
GmbH
Erstes Altenburger
Bestattungsinstitut

Tag und Nacht ☎ **03447 371417**

04600 Altenburg
Grüntaler Weg 9a
Tel. 03447 371417

04610 Meuselwitz
Fr.-Naumann-Str. 7
Tel. 03448 703277

04613 Lucka
Altenburger Str. 4
Tel. 034492 46687

Zertifiziertes QM System
nach ISO 9001:2008

Ein Unternehmen des TÜVRheinland

www.kommuna-bestattung.de

Impressum: GZ – Gemeinsame Zeitung

Amtsblatt der Stadt Regis-Breitungen mit den Ortsteilen Ramsdorf, Wildenhain und Hagenest

Herausgeber: Stadtverwaltung Regis-Breitungen

Herstellung: Katzbach Verlag, Regis-Breitungen

Anzeigenannahme: Katzbach Verlag, Schillerstraße 52, 04565 Regis-Breitungen,

Tel. 034343 / 51625, Fax 034343 / 51666,

eMail: info@katzbach-verlag.de oder anzeigen@katzbach-verlag.de

Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:

10.04.2018

Redaktionschluss für Anzeigen:

28.03.2018

Redaktionsschluss (Text) in der Gemeinde für die nächste Ausgabe: **27.03.2018**



Wir fertigen für Sie:

- Visitenkarten
- Briefbögen & -umschläge
- Durchschreibesätze
- Endlosformulare
- **Faltblätter**
- **Prospekte**
- **Broschüren**
- **Postkarten**
- **Klappkarten für alle Anlässe**
- **Wand- & Taschenkalender**
- **Beschriftungen**
- **u. v. m.**

Katzbach  **Verlag**

Schillerstraße 52
04565 Regis-Breitingen
Tel.: 034343 51625
Fax: 034343 51666
e-mail: info@katzbach-verlag.de
www.katzbach-verlag.de



TAXI

JUHNKE
 Anruf genügt!

- Fahrten zur Strahlen-, Chemotherapie
- Dialysefahrten
- Kranken- & Kurfahrten (für alle Krankenkassen)
- Großraumtaxi (8 Pers.)
- Flughafenstransfer

E-Mail: Taxi.Juhnke@t-online.de
 Internet: www.taxi-juhnke.de
 Handy 01 73 / 988 20 84
 01 73 / 988 21 85

(03 43 43) 70 40
 schnell • sicher • zuverlässig

KFZ-Reparatur u. Autoverglasung

Heistermann René

Tel.: 03 43 43/5 15 73 · Funk: 01 72/7 04 77 98
 Schillerstraße 67 · 04565 Regis-Breitungen

Wir wünschen allen Kunden und Bekannten frohe Osterfeiertage.



NAUMANN – Ihr Metallbaumeister

Tore	Fabrikstraße 1
Zäune	04617 Haselbach
Treppen	Tel. 034343 914 911
Vordächer	Fax 034343 914 912
Metallarbeiten	Handy 0157 867 818 71

naumann-ihr-metallbaumeister@web.de

Idee trifft Harmonie ...

Wir wünschen Ihnen sonnige Osterfeiertage.



Allianz 

Micaela Ruckhaber
 Versicherungsfachfrau (BwV)
 Allianz Generalvertretung

Goethestraße 19 Telefon 03 43 43.9 17 50
 04565 Regis-Breitungen Telefax 03 43 43.9 17 51
 Mobil 01 60.90 41 05 35
 micaela.ruckhaber@allianz.de

10 Jahre Bäder & Heizungsbau Siegel

*Wir feiern 10-jähriges Firmen-Jubiläum.
 Allen unseren Kunden und Geschäftspartnern ein herzliches Dankeschön für Ihre Treue und die gute Zusammenarbeit!*

- **Bäderbau** Inh. Henry Siegel
- **Sanitäranlagen** Karl-Liebknecht-Str. 3a
- **Heizungsanlagen** 04565 Regis-Breitungen

Tel.: 034343 52544
 Fax: 034343 918149
 Mobil: 0157 71452786
 E-Mail: henrysiegel@web.de

Danke!!!

Elektro Landmann
 Inh. J. Landmann

- **Installationen**
- **Revisionen**



Fachbetrieb der Elektro-Innung

Allen Kunden, Freunden und Bekannten herzliche Ostergrüße!



04565 Regis-Breitungen
 Rathausstraße 12 • Telefon 03 43 43/5 17 80

Antiquariat Alfred Tauchnitz



Schorlemmerstraße 5 · 04155 Leipzig
 Telefon 03 41 / 4 77 10 07 · Fax 03 41 / 4 79 23 46
 Funk 01 71 / 3 42 52 48 · e-mail antiquariat.tauchnitz@t-online.de

– Termine nach Vereinbarung –

Auch Ankauf von Büchern, ganzen Bibliotheken und Nachlässen!

Steuern? Wir machen das.

VLH.

Beratungsstellenleiterin:
Elke Gottlieb

Pflichtendorfer Str. 25
 04617 Rositz
 Telefon: 034498 803792
 E-Mail: elke.gottlieb@vlh.de



Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
 LOHNSTEUERHILFEVEREIN



GEPRÜFT NACH DIN 7700

www.vlh.de Wir beraten Mitglieder im Rahmen von § 4 Nr. 11 StBerG.

Anzeigenannahme und Beratung
Martina Schwörig
 Handy: 0174 6754314

Anzeige

Familienbetrieb Lorenz seit mehr als 140 Jahren

Wir sind ein Familienbetrieb in der 4. Generation und sind für unsere Kunden schon seit mehr als 140 Jahren ein zuverlässiger Partner. Seit 23 Jahren gehören wir zum starken Verbund von Portas. Nach dem PORTAS-Motto „Wünsche erfüllen und Werte erhalten“ realisieren wir moderne, zeitgemäße und erbeständige Renovierungslösungen für Ihre Türen, Küchen, Treppen, Fenster, Decken und Gleittüren. NEU fertigen wir für Sie, nach Ihren individuellen Wünschen Türen, Haustüren, Fenster und Spanndecken. Kommen Sie zu uns oder rufen Sie uns an – wir beraten Sie gern.



Unser erfahrenes Team berät Sie sehr gern.

☎ 0 34 33 - 20 85 44 • www.lorenz.portas.de

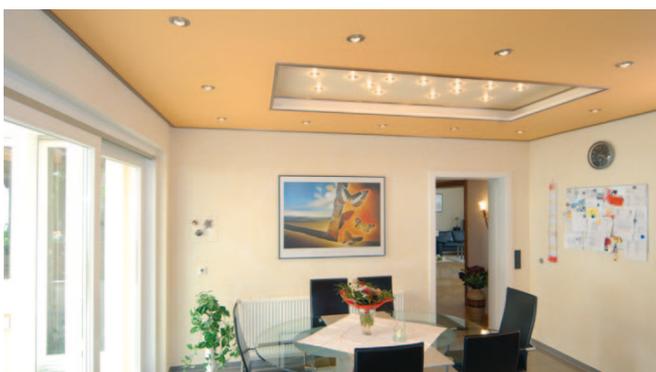
Wir wachsen und suchen: TISCHLER / SCHREINER (m/w). Jetzt bewerben!



Mit der Türenmodernisierung von PORTAS, können der Stil und das Aussehen sämtlicher Zimmertüren innerhalb kurzer Zeit komplett verändert werden. Die Oberfläche wird mit einem neuen, langlebigen, hochwertigen Kunststoff beschichtet, glatt oder mit Holzstruktur.



Die PORTAS Küchenmodernisierung – eine preisgünstige Alternative zum Neukauf, mit der man auch noch einen positiven Beitrag zum Umweltschutz leistet. Modernisierung durch: Frontenwechsel, Wechsel von Licht und Kranzleisten sowie Arbeitsplatten.



Portas-Spanndecken schaffen Atmosphäre und Behaglichkeit ohne aufwändige Maler- und Verputzarbeiten. Der Einbau von Strahlern ist möglich, aber auch das Integrieren einer vorhandenen Lampe ist kein Problem.



Außen widerstandsfähiges Aluminium, innen wohnliches Holz: Das jahrzehntelang bewährte Portas-Renovierungssystem bietet eine dauerhafte Lösung gegen Witterungsschäden und garantiert den Fenstern so eine lange Lebenszeit.

Portas Fachbetrieb Lorenz Sporaer Straße 2 • 06729 Elsteraue

Ausstellung: Deutzener Straße 14

04552 Borna

Mo 10-12 Uhr & 14-17 Uhr

Zeitzer Straße 51 (am REWE)

06729 Meuselwitz

Mo/Di/Fr 10-12 Uhr & 14-17 Uhr
jeden 1. Sa. im Monat 10-12 Uhr

PORTAS[®]
Europas Renovierer Nr. 1

